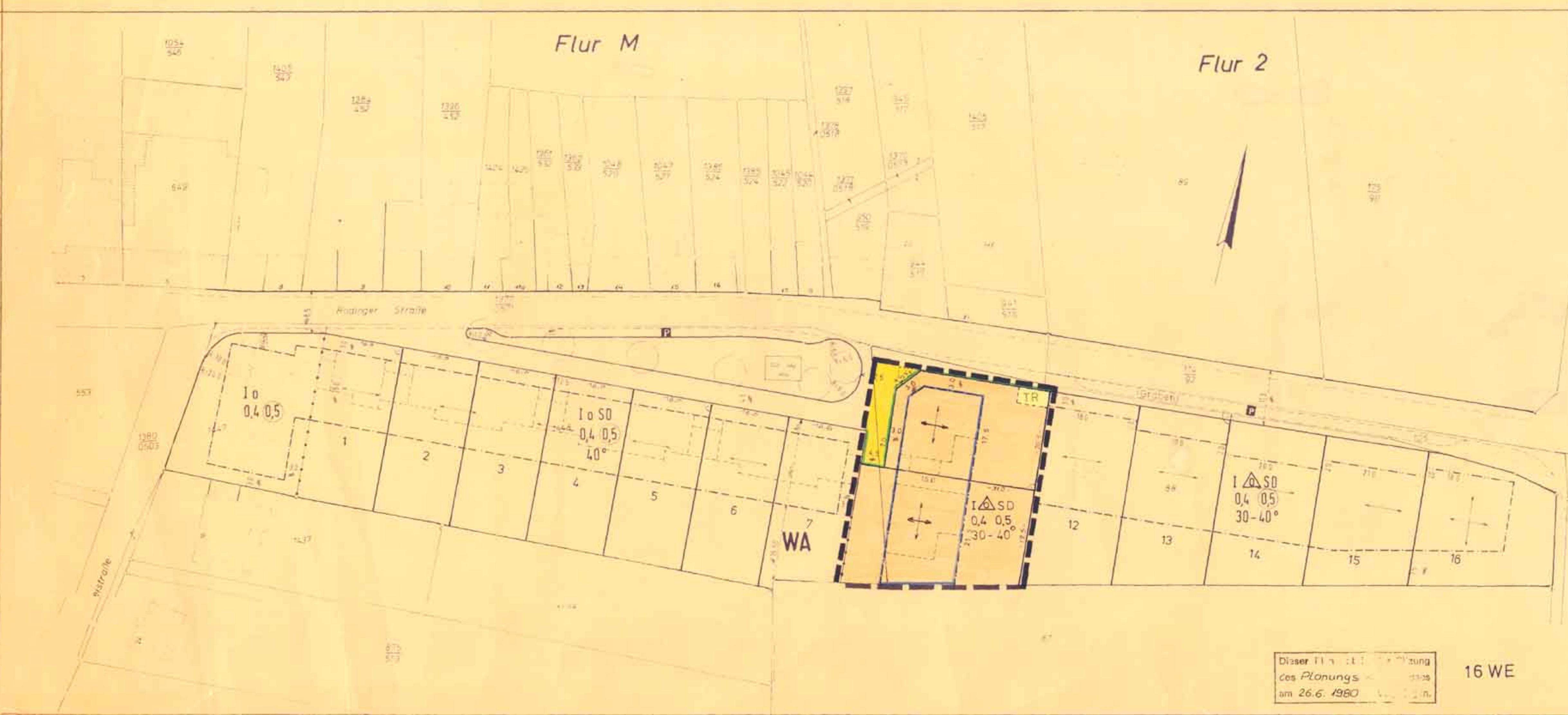


Flur M

Flur 2



Dieser Plan ist eine Ausführung
des Planungs-
am 26.6.1980

16 WE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHLE DER VOLLGESCHOESSE III ALS HOCHSTRENZE 0,4
 II ZWISCHEND

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

OFFENBAUWEISE
 BAULINIE BAUGRENZE
 BAUWEISE BAULINIE

GEBAUDESTELLUNG, GESTALTUNG + HOHE
 NACH § 9 (1) BBAUG + 2. ERDE UND NW ZUM BAUG
 HAUPTGEBAUDE-11 FERTIGKEITSGR
 VERKEHRSFLAECHE 50 SATZG. NACH

VERKEHRSFLAECHE
 STRASSENVERKEHRSFLAECHE
 STRASSENBEDECKUNGSFLAECHE

GRÜNFLAECHE

SONST. DARSTELLUNGEN + FESTSETZUNGEN

GRÜNANLAGE
 FLAECHE FÜR
 UND GÄRTEN GG GARAGEN
 ABERKUNFT ZUFÜHRUNG
 GRENZE DES BAUL. ORDN. GELT IN DER
 FLAECHE FÜR DIE VERBODENE STRAßE

BESTANDSANGABEN UND SONSTIGE SIGNATUREN

WOHNGEBAUDE MIT HAUS-NR
 WIRTSCHAFTS-GEBAUDE
 FLUGGRENZE
 GRUNDSTÜCKSGRENZE, GRENZSTEIN
 NUTZUNGSGRENZE, FARBBAHRAND
 ZAUN MIT HECKE
 MAUER
 KANALDECKEL
 MAST
 FARBBAHRAND
 VERMÄSSLUNG
 BAUM
 HYDRANT
 GARTENBECKEN
 GITTERZAUN
 MASCHEN-RECHEN
 VERMÄSSLUNG
 GARTENBECKEN
 GITTERZAUN

1 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES VERMESSUNGSTECHNISCH RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
 JÜLICH, DEN
Glaser

2 ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE GEMÄSS § 9 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) I.D.F. O. BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. 1976 S. 2256) DURCH DAS PLANUNGSAUSSCHUSS DER STADT JÜLICH. DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT § 1 (1) D. PLANZVO.
 JÜLICH, DEN 27.4.1978
 DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAGE:
Wetz
 STADTBAUDIREKTOR

5 DER RAT DER STADT JÜLICH HAT DIE ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2 n (6) BEPRÜFT UND AUFGRUND DES § 10 BBAUG DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG AM 15.8.1975 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 JÜLICH, DEN 27.9.1978
 DER BÜRGERMEISTER

6 DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG AM 5. JANUAR 1979 AZ. NR. 25 (2) 1981-2009/79 MIT/ OHNE AUSNAHMEN UND AUFLAGEN GENEHMIGT WORDEN.
 KÖLN, DEN 5. JANUAR 1979
 IM AUFTRAGE:

3 DER RAT DER STADT JÜLICH HAT IN DER SITZUNG VOM 1.8.1977 GEMÄSS §§ 1 (3) UND 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN UND OFFENZULEGEN SOWIE DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DIE BÜRGER ZU BETEILIGEN.
 JÜLICH, DEN 27.4.1978
 DER STADTDIREKTOR

4 DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEMÄSS § 2 n (2) BBAUG WURDE ERMÖGLICHT DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGUNG AM 11.11.1977 UND ANHÖRUNG VOM 2. BIS 23.11.1977. DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 2 n (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 16.5.1978 BIS
 JÜLICH, DEN 27.9.1978
 DER STADTDIREKTOR

7 DER RAT DER STADT JÜLICH IST DEN IN DER GENEHMIGUNG ENTHALTENEN AUSNAHMEN UND AUFLAGEN DURCH BESCHLUSS VOM
 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN KÖLN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG AM 21.7.1979 BEKANNTMACHT.
 MIT DIESER BEKANNTMACHUNG, DIE AN DIE STELLE DER SONST FÜR SATZUNGEN VORGESCHRIEBENEN VERÖFFENTLICHUNG TRITT, IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDL. AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 c UND 135 n BBAUG WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN.
 JÜLICH, DEN 14. SEPTEMBER 1979
 DER STADTDIREKTOR



STADT JÜLICH
 KREIS DÜREN
 1. ÄNDERUNG
 BEBAUUNGSPLAN GÜSTER NR. 1
 RÖDINGER STRASSE

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS
 BLATT ZEICHNUNGEN
 TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
 UND DER BEGRÜNDUNG

63

TEILUNGS VORSCHLAG

